

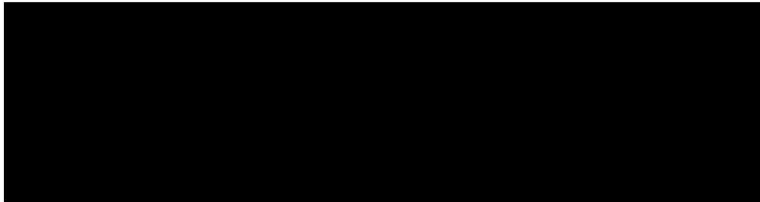


Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Nur per E-Mail



Datum 18. März 2020

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen D 9450/16

(Bitte bei Antwort angeben)

Informationsfreiheit

Ihr Antrag auf Zugang zum Ergebnis der „datenschutzrechtlichen Überprüfung zur Studienberatung per Whatsapp an der Universität Hohenheim“

Ihre E-Mail vom 25. Februar 2020 [#153966]



für Ihren oben genannten Antrag auf Informationszugang gemäß den Regelungen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) danken wir.

Zu Ihrem Antrag teilen wir mit, dass wir das genannte Vorgehen der Universität nicht datenschutzrechtlich geprüft haben und auch mit keiner solchen Prüfung begonnen haben. Daher liegen uns keine Ergebnisse oder sonstige Dokumente und damit keine amtlichen Informationen vor.

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz räumt Antragstellenden einen Anspruch auf Auskunft über bereits vorhandene Informationen nach § 3 Nummer 3 LIFG ein. Hieraus folgt keine Pflicht unserer Behörde, Informationen anderweitig zu beschaffen, bestimmte Dokumente zu rekonstruieren oder eine bislang nicht erfolgte daten-

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

schutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.

Soweit Sie hilfsweise darum bitten, Ihre Eingabe als Beschwerde weiterzuführen, liegen die Voraussetzungen hierfür nicht vor. Nach Artikel 77 der Datenschutz-Grundverordnung steht jeder betroffenen Person, wenn diese der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstößt, das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde zu. Wir können bislang nicht erkennen, dass Sie insoweit von der kritisierten Datenverarbeitung betroffen sind.

Nach wie vor behalten wir uns vor, ihrem Hinweis zu gegebener Zeit von Amts wegen nachzugehen und die Datenverarbeitung durch die Universität zu kontrollieren. Hiervon werden Sie indes nicht benachrichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg